

# Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Landsberg e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Landsberg e. V.“.

Er hat seinen Sitz am Schulstandort in 06188 Landsberg, Bergstraße 19 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saalkreis eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums Landsberg durch Unterstützung von schulischen Projekten, Schüleraustauschprogrammen, Maßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes sowie durch Beschaffung von besonderen Unterrichtsmaterialien.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglied können Einzelpersonen, Personenzusammenschlüsse, Firmen und Körperschaften aufgenommen werden. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich auf einem vom Verein ausgegebenen Aufnahmeantrag zu stellen und dem Verein in Papierform oder in digital reproduzierter Form zu übermitteln sind, entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres oder zum Schluss eines Schuljahres zulässig. Er ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

2. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleiben oder durch ihr Verhalten den Bestrebungen des Fördervereins schaden. Die Entscheidung trifft der Vorstand, nachdem das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich angehört wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlich mitzuteilen. Er ist wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand in schriftlich Widerspruch einlegt. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf eine anteilige Erstattung Ihrer entrichteten Mitgliedsbeiträge.

(4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jede Änderung Ihrer personenbezogenen Daten dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Entstehen dem Verein Aufwendungen durch die Verwendung von veralteten personenbezogenen Daten, haben die Mitglieder diese zu ersetzen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand wird dazu ermächtigt, eine Beitragsordnung zu verfassen oder zu ändern. Über deren Einsetzung, Änderung oder Aufhebung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt in Textform (per Briefpost oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder in der gleichen Weise Mitgliederversammlungen binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme auf einen anderen ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder und Firmen haben jeweils eine/n Vertreter/in zu benennen, der/die zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigt ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.

(7) Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe von Ort, Datum, Tagesordnung und dem Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu protokollieren und von dem/der Protokollanten/Protokollantin und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§ 7a Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassungen**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Gymnasiums Landsberg für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, eine „Wahlordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ zu verfassen oder zu ändern. Über deren Einsetzung, Änderung oder Aufhebung entscheidet die Mitgliederversammlung oder die Online-Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

(2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des 26 BGB.

(3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen. Er/sie ist befugt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren sowie Ausgaben zu tätigen. Er/sie veranlasst die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat der/die Schatzmeister/in über das ablaufende Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und diese dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer/innen**

(1) Die Prüfung des durch den/die Schatzmeister/in vorzulegenden Jahresberichts erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 10 Haftung**

(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Verein haftet nicht für die Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstands getätigt haben.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern oder ehrenamtlich für den Verein Tätigen gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(4) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Landsberg unter der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung zugunsten des Gymnasiums Landsberg zu verwenden.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name, Vorname
- Adresse,
- Name des Kindes des Mitglieds und der Klasse (als Ordnungsmerkmal), sofern vorhanden
- Geburtsdatum,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung Ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Verein unterhält einen vereinseigenen E-Mail-Account, der für die gesamte Kommunikation vorrangig genutzt wird. Er sorgt dafür, dass auch beim E-Mail-Verkehr die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten, insbesondere die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Die Mitglieder erklären sich mit der vorrangigen Kommunikation per E-Mail mit Abgabe Ihres Mitgliedsantrages einverstanden.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet nicht statt.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23.09.2013 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird auf der Homepage des Gymnasiums Landsberg veröffentlicht.